



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 78/22z

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt, das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 und das Zustellgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2022)

Der Oberste Gerichtshof begrüßt besonders die Einbindung eines eigenen Personalsenats in die Ernennung der Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs (§ 32 Abs 4a und 4b RStDG). Diese Umsetzung ist zur Erreichung der Transparenz bei der Besetzung von richterlichen Planstellen bei den höchsten Planstellen erforderlich. Zur Stärkung des im Rechtsstaat ganz wesentlichen Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung und nicht zuletzt im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben (vgl dazu die *Rule of Law Checklist* der Venedig Kommission des Europarats vom 11./12. 3. 2016,

CDL-AD(2016)007, Rz 81 f, wonach ein unabhängiger Richterrat entscheidenden Einfluss auf die Ernennung der Richter haben soll) ist ein Personalsenatsvorschlag gerade bei den höchsten Funktionsposten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wünschenswert. Die Vollversammlung des Obersten Gerichtshofs hat daher am 27. 3. 2019 die Anregung an den Gesetzgeber beschlossen, auch für diese Planstellen Personalsenatsvorschläge vorzusehen. Dieses Ziel wird nunmehr durch die Einfügung entsprechender Regelungen in § 32 Abs 4a und 4b RStDG erreicht. Sowohl den politischen Entscheidungsträgern als auch den zu Präsidentinnen oder Präsidenten oder Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs ernannten Richterinnen und Richtern bleibt damit der Verdacht von parteipolitischer Einflussnahme erspart. Die dadurch gewährleistete Transparenz liegt im Interesse aller Beteiligten und ist mit Sicherheit ein Gewinn für den Rechtsstaat.

Durch die Zusammensetzung des aus neun Mitgliedern bestehenden Personalsenats – Vorsitz durch die dienstälteste Präsidentin oder den dienstältesten Präsidenten eines Oberlandesgerichts, Beteiligung der drei gewählten Mitglieder des Personalsenats des Obersten Gerichtshofs und der fünf gewählten Mitglieder des Außensenats des Obersten Gerichtshofs – ist eine ausgewogene und kompetente Zusammensetzung gewährleistet.

Für die Planstellen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs machte § 32 Abs 4 RStDG bislang eine – in Art 86 Abs 1 B-VG nicht vorgesehene – Ausnahme. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar die Verfassungskonformität des (damals) § 32 Abs 4 RDG im Jahr 1979 (G 104/78 = VfSlg 8524) bejaht, jedoch mit dem – unzutreffenden (vgl *Bröll*, Die Besetzungsvorschläge für die Stellen des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs, RZ 1980, 117 ff: tatsächlich war über das Ende der Monarchie hinaus auch für die Planstelle des Präsidenten und des [damals einzigen] Vizepräsidenten ein Besetzungsvorschlag des aus wenigstens 15 Mitgliedern des Gerichtshofs bestehenden Plenarsenats einzuholen) – Argument, bereits in der Monarchie habe es eine entsprechende Ausnahmebestimmung gegeben. Die verfassungsrechtliche Literatur ist insbesondere im Hinblick auf den klaren Wortlaut von Art 86 Abs 1 B-VG gegenteiliger Auffassung (*Walter*, Die Gerichtsbarkeit, in *Schambeck*, Das Österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung [1980], 443 [465 FN 80]; *Piska* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 86 B-VG Rz 13 insbesondere FN 24 [14. Lfg 2018]; *Muzak*, B-VG⁶ Art 86 Rz 3; *Vašek*, Richterbestellung in Österreich [2022] 343 ff).

Dass die Ernennungsverfahren von Gerichtspräsidenten den Auswahl- und Ernennungsverfahren der Richter entsprechen sollen, ist internationaler Standard (vgl. Consultative Council of European Judges [CCJE], Opinion No 19 [2016] the role of court presidents, Rn 38; Recommendation CM/Rec(2010)12 of the Committee of Ministers to member states on judges: independence, efficiency and responsibilities, Rn 47). Mit der geplanten Umsetzung in § 32 Abs 4a und 4b RStDG wird dieses rechtsstaatlich wünschenswerte Ziel erreicht.

Oberster Gerichtshof
Wien, 03. November 2022
Dr. Lovrek, Präsidentin des OGH

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG